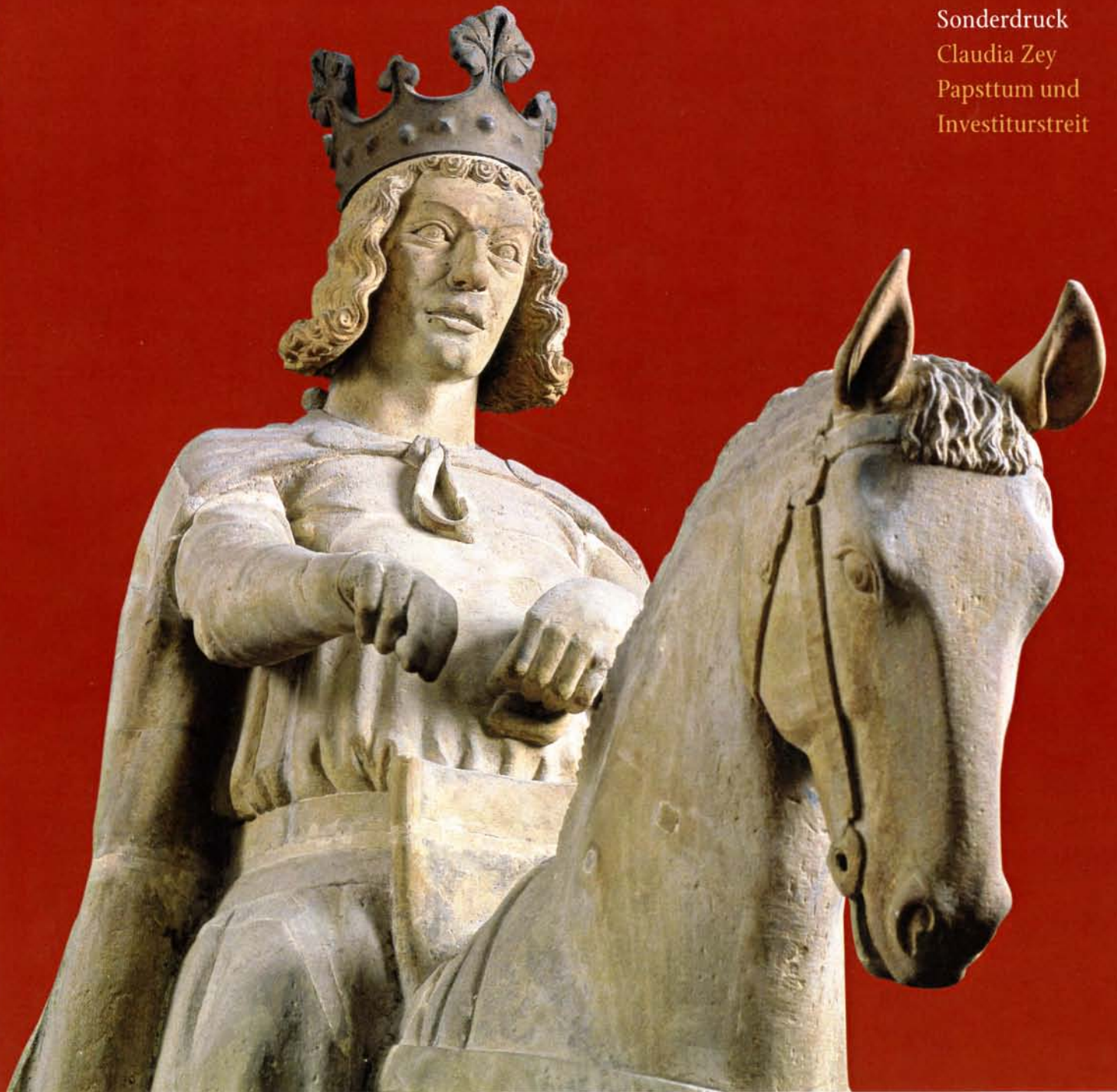




# HEILIGES RÖMISCHES REICH DEUTSCHER NATION 962 BIS 1806

VON OTTO DEM GROSSEN  
BIS ZUM AUSGANG DES MITTELALTERS  
ESSAYS

Sonderdruck  
Claudia Zey  
Papsttum und  
Investiturstreit



# INHALT

- 4 Impressum
- 13 Vorwort der Herausgeber
- 16 Wissenschaftlicher Beirat

## I. EINFÜHRUNG

- 19 Claus-Peter Hasse und Matthias Puhle  
Von Otto dem Großen  
bis zum Ausgang des Mittelalters
- 35 Rudolf Schieffer  
Tausend Jahre Kaisertum  
vor Otto dem Großen
- 47 Bernd Schneidmüller  
Römisches Kaisertum und  
ostfränkisch-deutsches Reich (962–1493)
- 61 Hermann Fillitz  
Die Reichskleinodien: Entstehung  
und Geschichte

## II. DIE OTTONEN UND DAS RÖMISCHE REICH

- 75 Gerd Althoff  
Die Ottonen
- 87 Amalie Föföel  
Imperatrix Augusta et imperii consors.  
Die Königin als Mitherrscherin  
im hochmittelalterlichen Reich
- 99 Wolfgang Huschner  
Die ottonisch-salische Reichskirche
- 111 Henry Mayr-Harting  
Die Ottonen, Herrscherrepräsentation  
in der Kunst 919–1024
- 125 Matthias Springer  
Magdeburg, das Heilige Römische Reich  
und die Kaiser im Mittelalter

## III. DIE SALIER UND DIE VERWANDLUNG DES REICHES

- 137 Stefan Weinfurter  
Die Salier
- 147 Claudia Zey  
Papsttum und Investiturstreit
- 159 Klaus Niehr  
Herrscherliche Architektur
- 173 Olaf B. Rader  
Erinnern für die Ewigkeit.  
Die Grablagen der Herrscher des  
Heiligen Römischen Reiches

## IV. DIE STAUFER UND DAS HEILIGE REICH

- 187 Knut Görlich  
Die Staufer
- 199 Joachim Ehlers  
Die Reichsfürsten
- 211 Susanne Wittekind  
Heiligen- und Reliquienverehrung  
in staufischer Zeit
- 223 Ulrich Großmann  
Burgen und Pfalzen des Reiches
- 237 Hans-Joachim Behr  
Dichtung und höfische Kultur  
des 12. und 13. Jahrhunderts
- 249 Cecilie Hollberg  
Ein Kampf um Unteritalien:  
Normannen, Papsttum und Reich
- 263 Heiner Lück  
Der Sachsenspiegel als Kaiserrecht.  
Vom universalen Geltungsanspruch  
eines partikularen Rechtsbuches
- 277 Martin Kaufhold  
Das Reich im Umbruch (1250–1308)

## V. DIE LUXEMBURGER UND DIE ORDNUNG DES REICHES

- 289 Martin Kintzinger  
Herbst des Mittelalters?  
Das römisch-deutsche Reich im  
späten Mittelalter (1308–1437)
- 299 Gerd Mentgen  
Die Pest-Pandemie und  
die Judenpogrome  
der Jahre 1348–1350/1351
- 311 Michael Lindner  
Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV.  
von 1356
- 323 Robert Suckale  
Die Hofkunst im 14. Jahrhundert
- 337 Lieselotte E. Saurma-Jeltsch  
Zeichen des Reiches im 14. und  
frühen 15. Jahrhundert
- 349 Alexander Schubert  
Echte Macht und falsche Herrschaft.  
Vom Einfluss falscher Herrscher auf  
die Reichsgeschichte
- 359 Werner Rösener  
Die Grundlagen des Lebens im Reich
- 373 Bernd Kluge  
Das Münzwesen des Mittelalters  
im Römisch-deutschen Reich

## VI. DIE HABSBURGER UND DAS REICH DEUTSCHER NATION

- 385 Thomas Zotz  
Die Habsburger
- 399 Gabriele Köster  
Zwischen Grabmal und Denkmal.  
Das Kaiserdenkmal für Speyer  
und andere Grabmonumente für  
mittelalterliche Könige und Kaiser  
im 15. und 16. Jahrhundert
- 411 Joachim Schneider  
Die Reichsstädte
- 425 Frank Rexroth  
Die Weisheit und ihre 17 Häuser.  
Universitäten und Gelehrte  
im spätmittelalterlichen Reich
- 439 Dieter Hägermann (†)  
Das Reich als Innovationslandschaft
- 453 Götz-Rüdiger Tewes  
Die Konzilien des ausgehenden  
Mittelalters und ihre Bedeutung  
für das Verhältnis  
des Deutschen Reiches zu Rom

## VII. AUSBLICK

- 465 Michael Borgolte  
Das Reich im mittelalterlichen Europa
- 477 Gerd Althoff  
Die Rezeption des Reiches  
seit dem Ende des Mittelalters

## ANHANG

- 488 Abkürzungen und Siglen
- 489 Stammtafeln
- 494 Chronologie der  
römisch-deutschen Herrscher
- 495 Personenregister
- 508 Abbildungsnachweis

## PAPSTTUM UND INVESTITURSTREIT

Die Beziehungen des Papsttums zum römisch-deutschen Reich waren von der Mitte des 10. Jahrhunderts an maßgeblich durch das Verhältnis zum königlichen Herrscher bestimmt. Seit der Kaiserkrönung Ottos I. (936–973) am 2. Februar 962 in der römischen Peterskirche (Abb. 2) blieb die vom Papst zu verleihende Kaiserwürde an das ostfränkisch-deutsche Königtum gekoppelt. Aus dieser Bindung resultierten bereits bis zum Ende der Ottonenzeit (1024) wichtige Phasen enger Zusammenarbeit zwischen Kaisertum und Papsttum. Als wegweisend erwies sich das Engagement beider Gewalten für die besonders in Burgund und Lothringen konzentrierten Bestrebungen, Klöster und Kirchen nach strengen moralischen Maßstäben zu reformieren. Die wichtigsten Forderungen der Kirchenreformer waren die Ehelosigkeit von Priestern (Zölibat) und das Verbot, ein hohes Kirchenamt gegen Geld oder Güter zu erlangen. Das Vergehen des Ämterkaufs (Simonie) wurde nach dem Magier Simon aus der Apostelgeschichte (Apg 8, 18–25) benannt, welcher den Aposteln die Kraft des Heiligen Geistes hatte abkaufen wollen. Kirchenrechtlich galt der Ämterkauf zwar schon seit der Spätantike als verurteilenswert, in der von adligen Gesellschaftskonventionen geprägten Realität, die das Leben der geistlichen Führungsschicht ebenso bestimmte wie das der weltlichen, waren Gabe und Gegengabe jedoch alltäglich.

Im Gegensatz zu Konrad II. (1024–1039), dem ersten Herrscher aus der Salier-Dynastie, stand dessen Sohn Heinrich III. (1039–1056) den reform-religiösen Strömungen der Zeit sehr aufgeschlossen gegenüber und vermied bei der Vergabe hoher Kirchenämter jeden Anschein simonistischer Praktiken. Wie seine Vorgänger ernannte aber auch Heinrich III. die Vorsteher von Bistümern und großen Reichsabteien und wies sie mit dem geistlichen Symbol des Hirtenstabs (*virga pastoralis*, *baculus pontificalis*) in ihr geistliches Amt ein, d. h. er investierte sie. Er steigerte die Symbolik des Investiturasaktes sogar noch, indem er zusätzlich den Ring (*anulus*) als Zeichen der unauflösbaren Vereinigung des Hirten mit seiner Kirche hinzufügte.

Die römische Kirche geriet in das Visier des reformwilligen Saliers, als er sich im Spätherbst 1046 zusammen mit seiner Frau Agnes (verh. 1043, gest. 1077) nach Rom zur Kaiserkrönung begab. Mit Gregor VI. (1045–1046) war dort zwar ein in Reformkreisen hoch angesehener Kleriker Papst, doch hatte er sein Amt gegen Geld angenommen. In diese Vorgänge waren noch zwei weitere römische Kleriker verwickelt, welche die Papstwürde für sich beanspruchten. Diese Zustände beendete Heinrich III., indem er auf einer Synode in Sutri nordwestlich von Rom (20. Dezember 1046) alle drei absetzen ließ. Damit war der Papstthron nur wenige Tage vor der geplanten Kaiserkrönung am Weihnachtstag 1046 vakant. Auf der Suche nach einem geeigneten Kandidaten nominierte der Salier mit Suidger von Bamberg einen bewährten Reichsbischof (Clemens II. 1046–1047), um die Kirchenreform endlich auch an der Spitze der abendländischen Christenheit zu etablieren. Die Verfügungsmacht über das Papsttum behielt Heinrich auch über die kurze Amtszeit Clemens II. hinaus in Händen und erhob bis zu seinem Tod 1056 noch drei weitere Reichsbischöfe zu Päpsten. Der bedeutendste von ihnen war Bruno von Toul. Als Papst Leo IX. (1049–1054) brachte er ein großes Gefolge von Kirchenreformern aus dem lothringischen Raum mit nach Rom. Ihnen wurden wichtige Aufgaben und Funktionen übertragen, besonders in der päpstlichen Kanzlei, in der das Urkundenwesen eine wegweisende Neuordnung erfuhr, und im Kardinalskollegium. Dieses Gremium setzte sich aus Diakonen, Priestern und den Vorstehern der Bistümer um Rom (suburbikarische Bistümer) zusammen und war traditionell mit seelsorgerischen, liturgischen und administrativen Aufgaben an den römischen Kirchen betraut. Die neuen Kardinäle sollten weit über Diözese und Kirchenprovinz von Rom hinauswirken und wie der Papst selbst dazu beitragen, die Anliegen der Reform in den Ortskirchen durchzusetzen. Schon unter Leo IX., aber noch stärker unter seinen Nachfolgern, wurden die Kardinäle mit päpstlichen Vollmachten ausgestattet und als Legaten in die Kirchenprovinzen und Diözesen ganz Europas geschickt. Der unermülichste Streiter im Dienst der Kirchenreform war aber zunächst Leo IX. selbst. Auf ausgedehnten Visitationsreisen durch Oberitalien, Frankreich und Deutschland hielt er bedeutende Reformsynoden ab. Dabei erfuhr er tatkräftige Unterstützung von Heinrich III. Das Zusammenwirken des Papsttums mit dem westlichen Kaisertum hatte einen neuen Höhepunkt erreicht (Abb. 3).

Abb. 2 Rekonstruierte Außenansicht der alten Basilika von St. Peter in Rom (nach Georg Dehio)

Hingegen leitete eine von Leo IX. ins byzantinische Kaiserreich entsandte Legation die bis heute fortdauernde Spaltung zwischen der (römisch-katholischen) Westkirche und der (griechisch-orthodoxen) Ostkirche ein. Die synodal ausgerichtete griechische Kirche und die primatial strukturierte lateinische Kirche hatten sich so weit auseinander entwickelt, dass es statt der gewünschten Verständigung in politischen, liturgischen und allgemeinkirchlichen Fragen schließlich zur gegenseitigen Verfluchung kam (»Morgenländisches Schisma«, die Bannflüche von 1054 wurden allerdings 1965 in einer gemeinsamen Erklärung von Papst und Patriarch von Konstantinopel aus dem Gedächtnis der Kirche getilgt). Leo IX. blieb die Kenntnis vom verhängnisvollen Ausgang der gescheiterten Legation erspart, denn zum Zeitpunkt der gegenseitigen Bannung war er bereits drei Monate tot.

Abrupt endete auch die enge Kooperation zwischen den beiden höchsten Gewalten der abendländischen Christenheit, als Heinrich III. 38-jährig im Oktober 1056 starb und nur wenige Monate später Papst Viktor II. (1055–1057, Bischof Gebhard von Eichstätt). Vom Anliegen der Kirchenreform beseelt hatten Heinrich III. und »seine« Päpste erreicht, dass die römische Kirche als Motor der Erneuerungsbewegung auftrat. Von einer flächendeckenden Durchsetzung der Reformanliegen konnte allerdings bei weitem noch nicht die Rede sein. Mit Heinrich III. war die stärkste weltliche Stütze weggefallen. Sein Sohn und Thronfolger Heinrich IV. (1056–1106) war noch zu jung und dessen Mutter, die Kaiserin Agnes, war als Regentin nicht in der Lage, die Geschicke der Reformkirche in gleicher Weise zu beschirmen wie ihr verstorbener Mann.

Die Suche des Reformpapsttums nach einer neuen weltlichen Schutzmacht führte unter Papst Nikolaus II. (1058–1061, zuvor Bischof Gerhard von Florenz) zu einem Bündnis mit den Anführern der in Süditalien ansässigen Normannen. Diese waren als Söldner von Byzantinern und Langobarden aus der Normandie angeworben worden. Bald hatten sie Unteritalien selbst unter ihre Herrschaft gebracht und dabei auch vor päpstlichem Territorium nicht Halt gemacht. Erst die zunehmende Bedrohung der Reformer durch den römischen Adel führte zu einer Einigung, die dem Papsttum den notwendigen militärischen Rückhalt sicherte und den Normannen die Anerkennung ihrer Eroberungen. Im Juni 1059 wurden in Melfi Richard von Capua (gest. 1078) und Robert Guiscard (»der Verschlagene«) von Apulien und Kalabrien (gest. 1085) zu Lehnsmännern des apostolischen Stuhls. Zum Vasalleneid beider gehörte unter anderem die Verpflichtung, bei strittiger Papstwahl im Sinne der Reformer einzugreifen. Damit wollte Nikolaus II. die neue Papstwahlordnung absichern, die er bereits im Frühjahr 1059 auf einer Lateransynode dekretiert hatte. Um den Einfluss römischer Adelsgruppen zu minimieren, sollten fortan die Kardinalbischöfe mit der Zustimmung des übrigen Klerus und des Volkes von Rom über den neuen Papst befinden und die Wahl sollte auch außerhalb Roms erlaubt sein. Heinrich IV. wurde zwar ein Zustimmungsvorbehalt eingeräumt, doch ließ ihm dieser faktisch deutlich geringere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Besetzung des höchsten Kirchenamtes, als noch sein Vater sie besessen hatte.

Der Entfremdungsprozess zwischen Reformpapsttum und deutschem Königshof schritt weiter voran, als die königliche Regentschaft auf Vorschlag römischer Adelsgruppen und etlicher Bischöfe Oberitaliens, die den zentralistischen Ansprüchen der römischen Reformkirche ablehnend gegenüberstanden, Bischof Cadalus von Parma zum Papst ernannte (Honorius II., 1061–1064). Das geschah vier Wochen nachdem die römische Reformgruppe Bischof Anselm I. von Lucca gewählt und als Papst Alexander II. (1061–1073) in Rom inthronisiert hatte. Angesichts dieses Schismas entlud sich der Unmut vieler geistlicher und weltlicher Großer des Reiches über die Regentschaft der Kaiserin im »Staatsstreich« von Kaiserswerth (bei Düsseldorf) im April 1062, als Erzbischof Anno II. von Köln (1056–1075) den elfjährigen König auf einem Rheinschiff entführte und die Kaiserin dadurch entmachtete. Anno hielt auch in der Papstfrage die Fäden in Händen, was aufgrund seiner reformfreundlichen Einstellung auf eine Entscheidung des Reichsepiskopats für Alexander II. hinauslief, die im Mai 1064 auf einer Synode in Mantua offiziell durchgesetzt wurde (Abb. 4).

Heinrich IV., in dessen Namen die Entscheidung von 1061 gefallen war, hatte durch den Ausgang des Cadalus-Schismas einen



empfindlichen Ansehensverlust erlitten. Eine weitere Demütigung wurde dem seit 1065 mündigen König von Seiten der Kirchenreformer beigebracht, als sie im Jahr 1069 seinen Versuch vereitelten, seine Ehe mit Bertha von Turin (verh. 1066–1087) wieder aufzulösen. Dabei stand sogar die Drohung im Raum, dass Heinrich niemals zum Kaiser gekrönt werden würde.

Zum offenen Konflikt zwischen dem Reformpapsttum und dem salischen König kulminierte schließlich der seit Beginn der 1070er Jahre schwelende Streit um die Besetzung des Mailänder Erzbischofsstuhls. Heinrich IV. verstieß mit der auf Gewohnheitsrecht basierenden Ernennung des Mailänder Erzbischofs gemäß den strengen Maßstäben der Kirchenreform nicht nur gegen das kanonische Recht der freien Bischofswahl durch Klerus und Volk, sondern er schien dadurch auch offen und bewusst die ablehnende Haltung des selbstbewussten Mailänder Klerus gegen den Primatsanspruch der römischen Kirche im Allgemeinen und gegen die Reformforderung des Priesterzölibats im Besonderen zu unterstützen. Beide Seiten provozierten durch ihre unnachgiebige Haltung ein Schisma auf dem Mailänder Erzstuhl, in dessen Folge Papst Alexander II. im Frühjahr 1073, wenige Wochen vor seinem Tod, einige Ratgeber Heinrichs IV. exkommunizierte (von lat. *excommunicare*: ausstoßen, ausschließen). Damit wurde letztlich der König direkt bedroht, da dieser durch weiteren Umgang mit seinen Räten ebenfalls Gefahr lief, aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden. Hier kündigte sich deutlich an, wie weit man in Rom zu gehen bereit war, wenn man den gesalbten christlichen König dem Kirchenbann aussetzte. Nicht zum ersten Mal wurde die Stellung des Königs in der Kirche bei den römischen Reformern diskutiert. Bereits Ende der 1050er Jahre hatte mit Kardinalbischof Humbert von Silva Candida (gest. 1061) einer der führenden Köpfe der Reformgruppe in seiner drei Bücher umfassenden Schrift gegen Simonisten heftig gegen die Dominanz der Laien in der frühmittelalterlichen Kirche polemisiert, besonders gegen die vom König vorgenommenen Investituren mit Ring und Stab. Es ist nicht ersichtlich, dass diese radikalen Ansichten sofort auf positive Resonanz bei den Reformkollegen stießen, zweifellos blieben sie aber im Gedächtnis seiner Weggefährten.

Einer von ihnen wurde noch während der Trauerfeierlichkeiten für Alexander II. am 22. April 1073 zum Papst erhoben. Es handelte sich um Hildebrand, der seit der Zeit Leos IX. zur Spitze der kirchlichen Reformbewegung gehörte und in der Stellung des Archidiacons für die Finanzen der römischen Kirche verantwortlich war. Schon bevor Hildebrand zum Papst erhoben wurde und den Namen Gregor VII. annahm (1073–1085), war er vielen als besonders strenger Verfechter der Kirchenreform bekannt, die nach ihm auch als Gregorianische Reform bezeichnet wird.

Die Kompromisslosigkeit seiner Ansichten lässt sich bestens anhand seines Briefregisters nachvollziehen, das als einziges Originalregister der päpstlichen Kanzlei vor 1198 erhalten ist. In einem 27 Punkte umfassenden Regierungsprogramm ließ Gregor seine extremen Positionen im März 1075 in dieses Register eintragen (wohlgemerkt als Schriftstück für den internen Gebrauch), dem wenig später mit den Worten *Dictatus papae* der deutliche Hinweis auf Gregors eigene Verfasserschaft hinzugefügt worden ist. Darin ist nicht nur der Primatsanspruch der Papstkirche über alle anderen Kirchen der katholischen Christenheit ausformuliert, sondern auch der Vorrang der geistlichen Gewalt vor der weltlichen, denn – so heißt es im zwölften Leitsatz – es ist dem Papst erlaubt, Kaiser abzusetzen (Abb. 1).

Bevor es dazu kam, verlangte Gregor seinen Leitgedanken entsprechend von Heinrich IV. Gehorsam besonders in der Mailänder Frage. Als dieser aber im Herbst 1075 entgegen anders lautenden Versprechungen an den Papst wiederum einen ihm genehmen Kleriker in das Mailänder Erzbistum investiert und auch in der römischen Kirchenprovinz Bischöfe eingesetzt hatte, drohte ihm Gregor VII. in einem langen Schreiben vom 8. Dezember 1075 mit schweren Konsequenzen. Der Salier nahm die Herausforderung an. Auf einer Synode in Worms am 24. Januar 1076 kamen 26 Reichsbischöfe, die sich ebenso wenig wie ihr König dem Suprematieanspruch des Papstes unterwerfen wollten, zu dem Ergebnis, dass Hildebrand/Gregor niemals rechtens Papst gewesen sei, und kündigten ihm den Gehorsam auf. Die oberitalienischen Bischöfe schlossen sich wenige Tage später in Piacenza dem Votum ihrer deutschen Kollegen an. Heinrich hatte Gregor eigens schriftlich zur Abdankung aufgefordert. Angesichts des Umstandes, dass Gregor seit drei Jahren unangefochten Papst war, verfiel die Argumentation nicht, zumal sich Gregor ohnehin unbeeindruckt von den Drohgebärden des Saliers und seines bischöflichen Anhangs zeigte. Auf der römischen Fastensynode vom Februar 1076 suspendierte er die beteiligten Bischöfe, exkommunizierte die Leiter der Synoden von Worms und Piacenza, sprach Heinrich IV. die Herrschaft über Deutschland und Italien ab, löste alle Untertanen von ihren Treueiden und exkommunizierte Heinrich schließlich. Indem Gregor ihn dabei bewusst abschätzig als *rex Teutonicorum* (König der Deutschen) bezeichnete, stellte er ihn in eine Reihe mit anderen europäischen Königen und negierte Heinrichs besondere Würde eines zukünftigen *imperator Romanorum* (Kaiser der Römer).

Das war der dramatische Auftakt jenes epochalen Konflikts zwischen *regnum* (Königtum) und *sacerdotium* (Priestertum), der bis 1122/1123 dauern sollte und als Investiturstreit in die Geschichtsbücher eingegangen ist. Dabei ist der Begriff nicht für alle Phasen des Konflikts gleichermaßen zutreffend. So stand der

Abb. 4 Investitur Erzbischof Annos II. von Köln durch Heinrich III., um 1170/1180, Emailplatte aus Köln,  
Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg

symbolische Einsetzungsakt kirchlicher Würdenträger durch den König erst gegen Ende im Zentrum des Streits, während für den eben geschilderten Anfang die Investiturfrage im engeren Sinne keine auslösende Wirkung gehabt zu haben scheint. Dennoch ist der Begriff stimmig, denn die Investitur war jener Vorgang, der die Verflechtung von Kirche und Welt am deutlichsten vor Augen führte. Die Entflechtung beider Bereiche war das Anliegen Gregors VII. und seiner Anhänger, gebündelt in der Forderung nach Freiheit der Kirche (*libertas ecclesiae*). Damit war aber nicht nur die Befreiung der Kirche von weltlicher Einflussnahme gemeint, sondern gleichsam die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche. Dem römisch-deutschen König und zukünftigen Kaiser sollte ein anderer Platz im Ordnungsgefüge der mittelalterlichen Welt zugewiesen werden, als er ihn nach monarchisch-theologischen Vorstellungen einnahm, wonach er als geweihter Herrscher in der christlichen Kirche gleichberechtigt neben dem höchsten Repräsentanten der geistlichen Gewalt stand und kraft seiner besonderen Stellung über die Vergabe von hohen Kirchenämtern bestimmen durfte. So ließ Heinrich IV. argumentieren und bediente sich dabei des Bildes von den zwei Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen, die gemeinschaftlich die christliche Welt regieren (Zwei-Schwerter-Lehre nach Lk 22, 38). Dagegen argumentierte Gregor VII. auf der Basis der Zweigewaltenlehre von Papst Gelasius I. (492–496), der die priesterliche Gewalt der königlichen übergeordnet sah, da die Priester vor Gottes Gericht auch über die Könige Rechenschaft abzulegen hätten. Höchste Macht und Würde (*potestas* und *dignitas*) des Königs waren demnach rein weltlicher Natur und berechtigten folglich nicht zur Verfügung über geistliche Ämter. Das ließ Gregor unmissverständlich in seinem ersten eindeutig überlieferten Investiturverbot vom Herbst 1078 verlauten. Den Klerikern wurde verboten, »die Investitur in ein Bistum, eine Abtei oder Kirche aus der Hand des Kaisers, des Königs oder irgendeines anderen Laien« entgegenzunehmen.

Im politischen Kampf zwischen beiden Gewalten zeigten zunächst die Beschlüsse der Fastensynode von 1076 Wirkung, denn der geistliche Anhang Heinrichs IV. bröckelte. Zudem stellten bedeutende weltliche Große, die seit geraumer Zeit zu Heinrich in Opposition standen, dem Salier das Ultimatum, sich binnen eines Jahres vom Kirchenbann zu befreien, andernfalls würden sie einen anderen zum König wählen. Heinrich durchkreuzte ihre Pläne, indem er winters die Alpen überquerte und dem von der Fürstenopposition nach Deutschland gerufenen Gregor VII. entgegeneilte. So kam es Ende Januar 1077 zu der berühmten Begegnung von König und Papst auf der oberitalienischen Burg Canossa, bei der sich Heinrich IV. bis zum Äußersten demütigen musste und erst nach dreitägiger Kirchenbuße von Gregor VII.

wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen wurde (Abb. 5). Die Nachwirkung dieses Ereignisses hatte ihren Höhepunkt zweifellos in dem berühmten Diktum Ottos von Bismarck aus den Anfängen des Kulturkampfes (1872) »Nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig«. Zweifellos waren Ansehen und Herrscherwürde des Saliers auch nach Meinung der Zeitgenossen durch diesen Akt schwer beschädigt worden. Andererseits hatte es Heinrich IV. in einer schier ausweglosen Situation verstanden, seine Königsherrschaft zu bewahren, indem er den Papst zur Lösung des Kirchenbannes zwang und damit ein eindeutiges Votum für einen anderen König verhinderte. Die Verbindung der Fürstenopposition im Reich mit dem Reformpapsttum war unterbrochen worden, bevor sie überhaupt ihre volle Wirkung hatte entfalten können.

Drei Jahre zauderte Gregor VII., bis er sich desillusioniert endgültig von Heinrich IV. abwandte. Er untersagte allen weltlichen Herrschern die Investitur von geistlichen Würdenträgern, belegte Heinrich erneut mit dem Kirchenbann und sprach sich für den bereits im März 1077 zum (Gegen-)König erhobenen Rudolf von Rheinfelden (1077–1080) aus, welcher jedoch nur wenige Monate später an schweren Kriegsverletzungen starb (15. Oktober 1080). Dieses Mal jedoch evozierten Gregors Maßnahmen nicht das erhoffte Echo. Denn Heinrich IV. hatte die deutschen und italienischen Bischöfe weitgehend hinter sich versammeln können, um Gregor VII. auf einer Synode absetzen und einen neuen Papst nominieren zu lassen. Mit Erzbischof Wibert von Ravenna (1072–1078) wurde auf der Synode in Brixen im Juni 1080 ein bedeutender Exponent des antigregorianischen Episkopats in Oberitalien benannt. Er unterstützte die kirchlichen Reformforderungen und galt als moralisch integer. Nach vier Jahren erbitterter Kämpfe in Nord- und Mittelitalien wurde Wibert in Rom gewählt und als Clemens III. inthronisiert (1084–1100). Für Gregor VII. blieb nur die Flucht aus der Stadt unter normannischem Schutz, nachdem er von der Engelsburg aus der Kaiserkrönung Heinrichs IV. an Ostern 1084 in der Peterskirche hatte zusehen müssen. In Salerno starb Gregor VII. am 25. Mai 1085 (vgl. Abb. 3 auf S. 255).

Mit Gregors Tod war die erste Phase der Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst beendet. Heinrich IV. hatte die Erniedrigung von Canossa in einen Triumph über das gregorianische Papsttum zu wenden vermocht. Damit erschienen auch die Vorstellungen vom päpstlichen Primat in Kirche und Welt als Episode, das monarchisch-theologische Prinzip hingegen als siegreich. Clemens III. residierte weitgehend unbehelligt in Rom, unterstützt von vielen Kardinalpriestern und -diakonen, die sich mit der Forderung nach mehr Einfluss auf die kirchenpolitischen Entscheidungen des Papstes von Gregor VII. losgesagt hatten.



Abb. 5 Heinrich IV. bittet seinen Taufpaten, Abt Hugo von Cluny, und die Markgräfin Mathilde von Tuszien-Canossa um Unterstützung, um 1115, Biblioteca Apostolica Vaticana

Abb. 6 Urban II. (links) bei der Altarweihe in Cluny 1095 mit Abt Hugo von Cluny (rechts),  
Paris, Bibliothèque nationale de France

Indem Wibert/Clemens ihnen diese Forderung erfüllte, trug er erheblich zur Steigerung von Ansehen und Einfluss dieser auch zahlenmäßig starken Gruppierungen im Kardinalskollegium bei.

Die Kardinalbischöfe waren von einer Ausnahme abgesehen auf der Seite Gregors VII. geblieben. Erst im März 1088 fanden sie sich am südlichen Rand des Kirchenstaates zusammen, um aus ihrer Mitte Odo von Ostia zum Papst zu wählen. Dieser Adelssohn aus der Gegend von Châtillon-sur-Marne war im burgundischen Reformkloster Cluny bis zum Prior aufgestiegen, bevor ihn Gregor VII. 1080 zum Kardinalbischof von Ostia erhob und 1084/1085 als Legaten zur Stärkung seines Anhangs nach Deutschland geschickt hatte. In der Krisenphase nach Gregors Tod hatte Odo mit Rücksicht auf die normannische Unterstützung den betagten Abt Desiderius von Montecassino als Papst durchgesetzt. Doch kam es in dessen kurzer Amtszeit als Viktor III. (1086–1087) nicht

zu einer wirksamen Kooperation der weitgehend isolierten Gregorianer in Frankreich, Deutschland und Italien.

Dieser Aufgabe widmete sich Odo/Urban II. während seines Pontifikats (1088–1099) mit bemerkenswertem Erfolg. Obwohl er das Schisma nicht beenden konnte, verstand er es, Heinrich IV. zwischen 1092 und 1097 politisch weitgehend zu isolieren, indem er bedeutende Personen des persönlichen und politischen Umfelds zur demonstrativen Abkehr von diesem bewegte, darunter auch dessen Sohn und bereits 1087 zum König gekrönten Nachfolger Konrad (1087–1098 (abgesetzt), gest. 1101).

Urban selbst trieb in Frankreich und Burgund die Kirchenreform weiter voran (Abb. 6) und verschärfte auf dem Konzil von Clermont im November 1095 das Investiturverbot sogar noch, indem er Bischöfen und Priestern auch den Lehnseid an Könige und Laien untersagte, welcher häufig mit der Annahme von Be-

sitztümern und Rechten verknüpft war. Nicht wegen dieses Beschlusses allerdings ist das Konzil von Clermont in die Geschichte des hochmittelalterlichen Papsttums eingegangen, sondern wegen Urbans Aufruf zum ersten Orientkreuzzug, mit dem er eine beispiellose Massenbewegung der abendländischen Christenheit auslöste. Als christliche Heere am 15. Juli 1099 Jerusalem eroberten und zum Zentrum einer lateinischen Kirchen- und Reichsorganisation im Heiligen Land machten, war die Kreuzzugsbewegung im politischen Denken und Handeln des hochmittelalterlichen Europas fest verankert und damit das Reformpapsttum unter Urban II. als ihr Initiator. Auch auf der iberischen Halbinsel verbanden sich bedeutende Fortschritte der *Reconquista* und die darauf aufbauende Reorganisation der spanischen Kirche mit Urbans Namen. Er wurde in West- und Südeuropa als rechtmäßiger Papst akzeptiert, während die Anerkennung von Wibert/Clemens jenseits der Reichsgrenzen auf Dänemark und das östliche Europa beschränkt blieb. Selbst dessen römischer Anhang schmolz angesichts von Urbans Erfolgen und der kaiserlichen Machtlosigkeit stark zusammen, so dass Urban seit 1097 in der Ewigen Stadt residieren konnte und am 29. Juli 1099 auch eben dort starb – genau vierzehn Tage nach der Eroberung Jerusalems, von der er nichts mehr erfahren hat.

Auf dieser Basis trat Paschalis II. (Rainer von S. Clemente) seine langjährige Amtszeit an (1099–1118). Wegen seiner Berufung ins Kardinalskollegium um 1078 hatte er nahezu den gesamten Konflikt mit Heinrich IV. erlebt und für Urban wichtigste Aufgaben übernommen, wie 1089/1090 eine Legation auf die iberische Halbinsel. Paschalis kannte die Wirksamkeit des päpstlichen Legatenwesens aus eigener Erfahrung und nutzte sie in seinem Pontifikat wie keiner seiner Vorgänger. Über 50 Legaten wurden für ihn in allen Regionen Europas und im Heiligen Land tätig und steigerten weiter Ansehen und Einfluss des Reformpapsttums. Das Schisma erhielt für Paschalis nur noch kurzzeitige Bedeutung, denn Wibert/Clemens III. war bereits ein Jahr nach Paschalis' Amtsantritt gestorben (8. September 1100) (Abb. 7). Obwohl Heinrich IV. keinen Nachfolger mehr nominierte, war ein Friede zwischen ihm und Paschalis II. unmöglich. Dagegen standen nicht nur 25 Jahre mit schweren Konflikten, die beinahe zum Untergang des Reformpapsttums geführt hatten, sondern auch die ungelösten Probleme um die königliche Investitur von Geistlichen. Paschalis II. bekräftigte die Verbote seiner Vorgänger, während der aus Sicht der Reformer weiterhin exkommunizierte Heinrich IV. unbeirrt an seiner seit nunmehr fast 50 Jahren ausgeübten Investiturpraxis festhielt.

Diese Ausweglosigkeit im Verhältnis zwischen Kaiser und Papst war es schließlich, die auch den zweiten Sohn Heinrichs IV. mit breiter Unterstützung der Fürsten zum Abfall vom Vater be-

wog. Der 1099 zum (Mit-)König gekrönte Heinrich V. (1106–1125) ließ sich von Paschalis II. legitimieren, seinen Vater Ende des Jahres 1105 zur Abdankung zu zwingen. Nach einem letzten Aufbäumen im Kampf um seine Herrschaft starb Heinrich IV. am 7. August 1106 in Lüttich. Nun schien der Weg endlich geebnet für eine Einigung zwischen *regnum* und *sacerdotium*, doch schwenkte Heinrich V. binnen weniger Wochen in der Investiturfrage auf die unnachgiebige Linie seines Vaters ein.

Erst als der Salier zur Kaiserkrönung nach Rom aufbrach, wurden die Verhandlungen im Februar 1111 wieder aufgenommen. Heinrich V. beharrte weiterhin neben der Investitur mit Ring und Stab auch auf Treueid und Mannschaftsleistung von Bischöfen und Reichsäbten. Im Gegenzug präsentierte Paschalis II. einen radikalen Lösungsvorschlag, der auf die völlige Trennung von Kirche und Welt abzielte. Der König sollte ganz auf die Investitur verzichten und dafür alle aus königlicher Verleihung stammenden Hoheitsrechte (Regalien) der Prälaten zurückerhalten. Heinrich stimmte diesem päpstlichen Angebot zu; wohl weniger, weil er tatsächlich mit einer Realisierung rechnete, sondern eher, um dadurch den Reichsklerus endgültig gegen die römische Kirche aufzubringen. Als man die königlich-päpstliche Absprache den Fürsten unterbreitete, erhob sich ein Sturm der Entrüstung, denn ohne ihre weltlichen Besitztitel wären die Bischöfe praktisch mittellos gewesen. Als Reaktion auf diesen Protest bestand

Abb. 7 Siegel Clemens' III. (Wibert von Ravenna) und Siegel Paschalis' II.,  
Nachzeichnungen

Abb. 8 Das so genannte *Heinricianum*, ausgestellt am 23. September 1122, Archivio Segreto Vaticano

Heinrich V. nun auf der schriftlichen Bestätigung seines Investiturrechts, die er sich wie die Kaiserkrönung am 13. April 1111 durch die Gefangennahme von Papst und Kardinalskollegium erpresste. Erst ein Jahr, nachdem sich die römische Kirche allmählich von diesem Schock erholt hatte, wurde das von Heinrich erzwungene Investitprivileg widerrufen und als *Pravileg* (von lateinisch *pravus*: schlecht) bezeichnet.

Verglichen mit dem Stand, den die theoretische Diskussion um den Investiturvorgang im publizistischen Streit zwischen kaiserlichen und päpstlichen Anhängern bereits um die Jahrhundertwende erreicht hatte, muten die Vorgänge von 1111/1112 geradezu anachronistisch an. Auch im kaiserlichen Lager war man gedanklich bis zur Trennung von *spiritualia* und *secularia*, d. h. den geistlichen und weltlichen Rechten kirchlicher Würdenträger, vorgedrungen, wollte den Investiturvorgang aufgrund des sakralen Charakters des Königsamtes davon aber unbeeinträchtigt sehen. Dagegen entwickelte der französische Kirchenrechtler Bischof Ivo von Chartres (1090–1115/1116) aus dieser Unterscheidung die Forderung, dass die Herrscher nur in den weltlichen Besitz, nicht aber das geistliche Amt einweisen sollten.

Ein solcher Lösungsweg zeichnete sich erst ab, nachdem es Heinrich V. auch auf seinem zweiten Italienzug (1116–1118) nicht gelungen war, dem Reformpapsttum seinen Willen aufzuzwingen und ihm mit Erzbischof Guido von Vienne (1088–1119) einer

der bedeutendsten Gegner aus dem Reichsepiskopat als Papst Calixt II. (1119–1124) entgegengestellt worden war. Guido hatte als Reaktion auf die Vorgänge von 1111 über Heinrich V. den Kirchenbann verhängt und damit die oppositionelle Geistlichkeit im Reich wirksam gestärkt. Als Papst wollte er bereits im Oktober 1119 bei einer persönlichen Begegnung mit dem Kaiser bei Mouzon die Lösung des Investiturstreits herbeiführen, musste aber erleben, wie sich Heinrich diesem Zusammentreffen unter dem Vorwand noch ausstehender Beratungen mit den Fürsten entzog.

Tatsächlich waren es zwei Jahre später die Reichsfürsten, die Heinrich V. zur Aussöhnung mit Calixt II. drängten. Über den Umgang mit Exkommunizierten und die Problematik der vielen schismatisch besetzten Bistümer und Kirchen sollte der Papst persönlich entscheiden, weswegen man ihn zu einer Synode nach Deutschland einlud. Auf dieses Wagnis ließ sich Calixt II. nach den schlechten Erfahrungen von 1119 aber nicht mehr ein und schickte statt dessen eine hochkarätige Legation von drei Kardinälen nach Deutschland, die einen Friedensvertrag mit Heinrich V. und den Fürsten aushandeln sollte. Im September 1122 waren die mehrwöchigen Verhandlungen in Worms abgeschlossen. Der Kaiser wurde vom Kirchenbann gelöst und stellte dem Papst eine Urkunde über die eigenen Konzessionen aus, während die Legaten die Zugeständnisse des Papstes ihrerseits schriftlich fixierten. Beide Urkunden waren nach Form und Inhalt weitgehend parallel aufgebaut, weswegen der Universalgelehrte Gottfried Wilhelm Leibniz sie als Wormser Konkordat bezeichnete. Im *Heinricianum*, das bis zum heutigen Tag im Vatikanischen Archiv gehütet wird, beurkundete Heinrich V. seinen Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab und garantierte der römischen Kirche die Rückerstattung aller von seinem Vater und ihm selbst entfremdeten Besitzungen wie Rechte. Zustimmung und Rat von 18 namentlich genannten Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten wurden eigens im Dokument festgehalten (Abb. 8). Im heute nur noch abschriftlich erhaltenen *Calixtinum* gestand der Papst Heinrich V. die Anwesenheit bei kanonischen Bischofs- und Abtswhalen im deutschen Königreich zu, die Einweisung des Gewählten in den weltlichen Besitz (Regalieninvestitur) mit dem weltlichen Symbol des Szepters sowie anschließend die Lehnshuldigung des Investierten. In Deutschland sollte dieser Akt vor der Weihe erfolgen, in Italien und Burgund in einem Zeitraum von sechs Monaten danach.

Formaliter bedurfte dieses Vertragswerk noch der Zustimmung des in Worms abwesenden Papstes und der gesamten Kirche. Zu diesem Zweck trat im Frühjahr 1123 in der römischen Bischofskirche S. Giovanni in Laterano ein von mehr als 300 Bischöfen und Äbten aus dem gesamten Abendland besuchtes allgemeines Konzil zusammen, das den Investiturstreit offiziell be-

endete. Auch wenn die versammelten Geistlichen nicht mit allen Vertragspunkten einverstanden waren, feierten sie doch einen enormen Triumph.

Nach fast 50 Jahren erbittertem Konflikt hatte das Reformpapsttum unter Calixt II. für die ganze Welt sichtbar den Vorrang der geistlichen vor der weltlichen Gewalt durchzusetzen vermocht. Der römisch-deutsche König und Kaiser hatte nach dem Willen der Päpste anerkennen müssen, dass er, wie alle anderen gesalbten Könige auch, als Laie galt. Deswegen sollte er Reichsbischöfe und -äbte weder ernennen, noch sie in ihr geistliches Amt einweisen, geschweige denn über die Vergabe der Papstwürde bestimmen, wie das noch Heinrich III. mit großer Selbstverständlichkeit und durchaus zum Nutzen des Reformpapsttums praktiziert hatte. Verglichen mit den Anfängen in der Mitte des 11. Jahrhunderts hatten sich im Verlauf des Investiturstreits die Dimensionen, in denen das Reformpapsttum handeln konnte, wesentlich vergrößert. Ohne Rückhalt beim westlichen Kaisertum hatten Gregor VII. und seine Nachfolger die Kirchenreform vorangetrieben und die zunehmende Anerkennung der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt in der lateinischen Kirche durchgesetzt. Damit war der Weg geebnet für die europaweite Geltung des Papsttums im 12. und 13. Jahrhundert.

#### Quellen

**Constitutiones et acta publica imperatorum et regum**, Tomus I (911–1197), hg. v. Ludwig Weiland (Monumenta Germaniae Historica. Constitutiones 1), Hannover 1893, S. 159–160 (Heinricianum).

**Das Register Gregors VII.**, hg. v. Erich Caspar (Monumenta Germaniae Historica. Epistolae Selectae 2), Berlin 1920–1923, Nr. II 55a, S. 201–208 (Dictatus papae); Nr. III 10, S. 263–267 (letzter Brief Gregors VII. an Heinrich IV. vom 8. 12. 1075); Nr. III 10a, S. 268–269 (Exkommunikation Heinrichs IV. auf der Fastensynode 1076); Nr. VI 5b, S. 403 (Investiturverbot von 1078); Nr. VII 14a, S. 480–481 (Investiturverbot von 1080).

**Die Briefe Heinrichs IV.**, hg. v. Carl Erdmann (Monumenta Germaniae Historica. Deutsches Mittelalter 1), Leipzig 1937 (Nachdruck Stuttgart 1978), Nr. 11, S. 13–15 (Absetzungsschreiben an Gregor VII. von 1076); Nr. 12, S. 15–17 (Propagandafassung des Absetzungsschreibens an Gregor VII. von 1076); Anhang A, S. 65–68 (Absetzungsschreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII. 1076); Anhang C, S. 69–73 (Dekret der Synode zu Brixen 1080 über die Absetzung Gregors VII.).

**Hofmeister, Adolf:** Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung mit einer textkritischen Beilage, Sonderausgabe 1962 mit einem Vorwort zur Neuausgabe v. Roderich Schmidt, Darmstadt 1962, S. 84 (Calixtinum).

**Jasper, Detlev:** Das Papstwahldekret von 1059. Überlieferung und Textgestalt, Sigmaringen 1986.

**Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI et XII conscripti**, Bd. I–III (Monumenta Germaniae Historica. Libelli de lite 1–3), Hannover 1891–1897 (Schriften über den Streit zwischen Kaisern und Päpsten im 11. und 12. Jahrhundert).

#### Literatur

##### a) zu Kirchenreform und Investiturstreit

**Beulertz, Stefan:** Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit (= Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte, Bd. II), Hannover 1991.

**Goez, Werner:** Kirchenreform und Investiturstreit 910–1122, Stuttgart, Berlin, Köln 2000.

**Hartmann, Wilfried:** Der Investiturstreit (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 21), München 1993 (1996<sup>2</sup>).

**Laudage, Johannes:** Priesterbild und Reformpapsttum im 11. Jahrhundert (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 22), Köln, Wien 1984.

**Märtl, Claudia:** »Res Ecclesiae«, »beneficia ecclesiastica« und Regalien im Investiturstreit, in: Chiesa e mondo feudale nei secoli X–XII. Atti della dodicesima Settimana internazionale di studi, Mendola, 24–28 agosto 1992 (= Miscellanea del Centro di studi medioevali 40), Mailand 1995, S. 451–472.

**Schieffer, Rudolf:** Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 28), Stuttgart 1981.

**Schieffer, Rudolf:** Motu proprio. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 27–41.

**Schilling, Beate:** Ist das Wormser Konkordat überhaupt nicht geschlossen worden? Ein Beitrag zur hochmittelalterlichen Vertragstechnik, in: Deutsches Archiv 58 (2002), S. 123–191.

**Tellenbach, Gerd:** Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (= Die Kirche in ihrer Geschichte 2, F 1), Göttingen 1988.

**Zey, Claudia:** Der Romzugsplan Heinrichs V. 1122/23. Neue Überlegungen zum Abschluß des Wormser Konkordats, in: Deutsches Archiv 56 (2000), S. 447–504.

##### b) zu den frühen Reformpäpsten

**Johrendt, Jochen:** Die Reisen der frühen Reformpäpste – Ihre Ursachen und Funktionen, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 96 (2001), S. 57–94.

##### c) zum Reformpapsttum zwischen Gregor VII. und Calixt II.

**Becker, Alfons:** Papst Urban II., Teil 1: Herkunft und kirchliche Laufbahn. Der Papst und die lateinische Christenheit; Teil 2: Der Papst, die griechische Christenheit und der Kreuzzug (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 19, 1–2), Stuttgart 1964, 1988.

**Blumenthal, Uta-Renate:** Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2001.

**Cowdrey, Herbert Edward John:** Pope Gregory VII, Oxford 1998.

**Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts**, hg. v. Ernst-Dieter Hehl, Ingrid Heike Ringel, Hubertus Seibert (= Mittelalter-Forschungen, Bd. VI), Stuttgart 2002.

**Laudage, Johannes:** Rom und das Papsttum im frühen 12. Jahrhundert, in: Europa an der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert. Beiträge zu Ehren von Werner Goez, hg. v. Klaus Herbers, Stuttgart 2001, S. 23–53.

**Robinson, Ian Stuart:** The papacy 1073–1198, continuity and innovation (= Cambridge medieval textbooks), Cambridge 1990.

**Schilling, Beate:** Guido von Vienne – Papst Calixt II. (= Schriften der Monumenta Germaniae Historica, Bd. 45), Hannover 1998.

**Servatius, Carlo:** Paschalis II. (= Päpste und Papsttum 14), Stuttgart 1979.

**Ziese, Jürgen:** Wibert von Ravenna, der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100) (= Päpste und Papsttum 20), Stuttgart 1982.